



7/12

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbenuzungssatzung)

vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Online Bekanntmachung vom 15. Dezember 2023)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 6 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – Lkrei-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. Seite 26, 44) und § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2240) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

I. Abfallumladestation

§ 1

Abfallumladestation

- (1) Die Stadt Karlsruhe unterhält als öffentliche Einrichtung die Abfallumladestation Im Schleht.
- (2) In der Abfallumladestation werden unter anderem Abfälle von Selbstanliefernden soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden angenommen und zur weiteren Entsorgung weitergegeben.

§ 2

Zugelassener Personenkreis

Benutzerin oder Benutzer der in § 1 aufgeführten Abfallumladestation können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen. Beauftragte Dritte stehen dem oder der Überlassungspflichtigen

gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanliefernde im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 3

Zutritt

Der Zutritt zu der Abfallumladestation gem. § 1 ist nur mit Erlaubnis des jeweiligen Betriebspersonals gestattet. Es dürfen nur die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wege befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs gelten sinngemäß.

§ 4

Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Selbstanliefernde und Drittbeauftragte haben unter Verwendung eines von der Stadt Karlsruhe ausgegebenen Vordrucks Auskunft über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu geben.
- (2) Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle verloren gehen können. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen wie zum Beispiel Sägemehl, Staub und Asche müssen jeweils in angefeuchtetem Zustand verschlossen, abgedeckt oder abgepackt angeliefert werden.
- (3) Die Räder der Fahrzeuge müssen so gereinigt werden, dass eine Verschmutzung der Abfallumladestationen und der Straßen ausgeschlossen ist. Entstandene Verunreinigungen sind von den Anliefernden zu beseitigen. Andernfalls können sie von der Stadt Karlsruhe auf seine Kosten der Anliefernden beseitigt werden.
- (4) Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart des jeweiligen Betriebspersonals abgeladen werden.

II. Wertstoffstationen

§ 5

Wertstoffstationen im Stadtgebiet

- (1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende beaufsichtigte Wertstoffstationen:
 1. in Karlsruhe-Mühlburg, Nordbeckenstraße,
 2. in Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße,

3. in Karlsruhe-Durlach, Alte Weingartener Straße,
4. in Karlsruhe-Durlach, Maybachstraße
5. in Karlsruhe-Hagsfeld, Schäferstraße,
6. in Karlsruhe-Neureut, Am Junkertschritt,
7. in Karlsruhe-Neureut, Waldsportplatz,
8. in Karlsruhe-Oberreut, Groöoberfeld,
9. in Karlsruhe-Grünwettersbach, Rudolf-Link-Straöe

Sollte die Stadt Karlsruhe weitere Wertstoffstationen einrichten, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- (2) Die Wertstoffstationen dienen der Aufnahme solcher Abfälle insbesondere Wertstoffe, die wegen ihrer Menge oder Sperrigkeit nicht in die den anschlusspflichtigen Grundstücken zugeteilten Behälter eingegeben werden können. Die Anliefermenge ist pro Haushalt beziehungsweise pro Betrieb auf einen Kubikmeter pro Kalenderjahr für alle Wertstoffe begrenzt.

§ 6

Zugelassener Personenkreis

Benutzerinnen oder Benutzer der Wertstoffstationen können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen ein städtischer Restmüllbehälter zugeteilt ist. Abfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen, dürfen ausschließlich bei den Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße abgegeben werden. Beauftragte Dritte stehen der oder dem Überlassungspflichtigen gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanliefernde im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 7

Wertstoffe

- (1) Die Annahme der Wertstoffe beschränkt sich auf die jeweils vor Ort deklarierten Wertstoffarten. Auf jeder Wertstoffstation werden angenommen:

Papier, Pappe, Metalle, unbehandeltes Holz, Kunststoffe/Folien, weißes Styropor, Korken, Aluminium, Grünabfälle, Altglas, Alttextilien, Elektro- und Elektronikkleingeräte.

Bei den Wertstoffstationen in der Maybach- und Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Rest- und Sperrmüll, Bauschutt, unbelasteter Erdaushub, Flachglas, Gips, Altreifen.

Bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Asbest, Mineralfaserabfälle, Altfenster, Holz mit schädlichen Verunreinigungen.

Asbest- und Mineralfaserabfälle werden nur in reißfesten Kunststoffsäcken (Big bags) verpackt entgegengenommen.

- (2) Die angelieferten Wertstoffe dürfen nicht verschmutzt und nicht mit anderen Stoffen vermischt sein. Diese und auch alle anderen gelieferten Abfälle sind ordnungsgemäß getrennt in die aufgestellten Erfassungscontainer einzugeben.

III. Schadstoffannahmestellen

§ 8

Schadstoffannahmestellen im Stadtgebiet

- (1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Schadstoffannahmestellen:
 1. in der Maybachstraße,
 2. in der Nordbeckenstraße,
 3. die mobile Schadstoffsammlung im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Als Schadstoff gelten die gemäß Abfallentsorgungssatzung § 17 Nr. 10 definierten Stoffe. § 8 der Abfallentsorgungssatzung bleibt unberührt.

§ 9

Zugelassener Personenkreis

Benutzerinnen oder Benutzer der einzelnen Schadstoffannahmestellen können, soweit sie gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen, sein:

1. der mobilen Schadstoffsammlung:
Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen.

2. der stationären Annahmestellen in der Maybachstraße:
Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen sowie aus Nicht-Haushaltungen.
3. der stationären Annahmestellen in der Nordbeckenstraße:
Selbstanliefernde von Schadstoffen in Haushaltungen.

§ 10

Anlieferbestimmungen

- (1) Schadstoffe müssen gem. § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert werden.
- (2) Leuchtstoffröhren werden nur in unverpacktem Zustand entgegengenommen.
- (3) Größere Gebinde von mehr als 25 Liter Fassungsvermögen werden nicht angenommen.

IV. Kompostierungsanlagen Annahmestellen für kompostierbare Grünabfälle

§ 11

Zentrale und dezentrale Annahmestellen

- (1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung für die Entsorgung von Grünabfällen:
 1. die Kompostierungsanlage in Karlsruhe-Knielingen, An der Wässerung,
 2. die Kompostierungsanlage in Karlsruhe-Grötzingen, Herdweg, Gewinn Kleine Weide,
 3. die dezentralen Annahmestellen mit bereitgestellten Depotcontainern,
 4. zeitlich befristete dezentrale Annahmestellen für Weihnachtsbäume (ohne Schmuck und Beleuchtung, insbesondere Lametta) nach Maßgabe einer alljährlichen amtlichen Bekanntmachung.

§ 12

Zugelassener Personenkreis

Benutzerinnen oder Benutzer der in § 11 aufgeführten Annahmestellen für Grünabfälle können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die der Überlassungspflicht gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen. § 14 Absatz 2 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Anlieferbestimmungen

- (1) Grünabfälle, die zu den dezentralen Annahmestellen gebracht werden, sind in die Container einzugeben. Nicht gestattet ist dabei die Eingabe von Grünabfällen in nicht verrottbaren Säcken oder Kunststofftöpfen.
- (2) Zum Schutz der maschinentechnischen Einrichtungen darf kein mit Erde behafteter und nur steinfreier Grünabfall angeliefert werden. Geringe Erdanhaftungen am Grünabfall sind davon ausgenommen.
- (3) Holziges Grüngut darf nur mit einem Durchmesser bis zu 10 cm angeliefert werden. Ausgenommen sind getrennte Stammholzanlieferungen an der Kompostieranlage Knielingen.

V. Allgemeines

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist verboten, innerhalb der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen zu rauchen, Feuer zu machen oder Gegenstände zu verbrennen.
- (3) Es ist verboten, auf die Abfallumladestation, Wertstoffstation und Schadstoffannahmestelle verbrachte Abfälle zu durchsuchen und Gegenstände mitzunehmen. Fundsachen sind der Aufsicht abzugeben.
- (4) Einzugsbereich der genannten Einrichtungen ist für Selbstanliefernde und Anlieferungen aus städtischer Sammlung das gesamte Stadtgebiet.
- (5) Wenn eine vorübergehende Schließung oder eine Betriebsbeschränkung einer Abfallentsorgungseinrichtung dies erfordert, kann die Stadt Karlsruhe allgemein oder im Einzelfall eine Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungseinrichtung treffen. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt Karlsruhe keinen Einfluss hat, steht der Benutzerin oder dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (6) Das Betreten und Befahren der in dieser Satzung geregelten Abfallentsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Karlsruhe haftet nur für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt oder wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal zu melden. Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für Schäden,

die durch Dritte verursacht worden sind. Die Benutzerinnen und Benutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadt Karlsruhe, die sie aus Zuwiderhandlungen gegen die Abfallsatzungen der Stadt Karlsruhe oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten verursachen. Die Stadt Karlsruhe ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 15

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben und an den Eingängen angeschlagen. Das Betreten der Annahmestellen außerhalb der Öffnungszeiten sowie das Ablagern von Abfällen außerhalb der Annahmestellen ist verboten.

§ 16

Ausnahmen

Die Stadt Karlsruhe kann in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, ohne hierzu gemäß §§ 2, 6, 9 oder 12 befugt zu sein.
 2. entgegen § 3 Satz 1 das Gelände einer städtischen Abfallentsorgungsanlage ohne Erlaubnis betritt.
 3. entgegen § 4 Absatz 1 bezüglich Art, Herkunft und Menge der Abfälle falsche Angaben macht (Falschdeklaration).
 4. entgegen § 4 Absatz 3 die Räder eines Fahrzeuges nicht ordnungsgemäß reinigt.
 5. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle an anderer als der zugewiesenen Stelle ablädt.
 6. entgegen § 13 Absatz 1 Grünabfälle neben Grünabfallcontainern ablagert.
 7. entgegen § 14 Absatz 1 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet.

8. entgegen § 14 Absatz 2 im Bereich der städtischen Entsorgungsanlagen raucht, Feuer macht oder Gegenstände verbrennt.
9. entgegen § 14 Absatz 3 die zu einer Wertstoffstation, Abfallumladestation oder Schadstoffannahmestelle verbrachten Stoffe durchsucht oder entnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Absatz 1 Nr. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 und 2 andere Abfälle als Grünabfälle oder Grünabfälle in nicht verrottbaren Behältnissen in die Grünabfallcontainer eingibt oder nicht steinfreies Material der Grünabfallentsorgung überlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die letzte Änderung vom 15. November 2023 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen vom 9. März 1999 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.